

# Anforderungen für die Videoüberwachung an und in hessischen Schulen

## 1. Grundsätze für die Datenverarbeitung

Schulträger setzen zunehmend Videoüberwachungsanlagen zur Kontrolle öffentlicher und nicht-öffentlicher Räume ein, um Straftaten zu verhindern oder mögliche Täter zu ermitteln. Jede Form der Videoüberwachung stellt einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der davon betroffenen Personen dar. Sie ist deshalb nur dann zulässig, soweit es eine gesetzliche Grundlage für deren Einsatz gibt oder die Betroffenen der Videoüberwachung zugestimmt haben. Zudem müssen alle anderen möglichen Alternativen ausgeschöpft sein, so dass die Videoüberwachung am Ende eines Prozesses der Abwägung als Ultima Ratio zu verstehen ist. Kinder und Jugendliche sind in diesem Zusammenhang besonders schutzwürdig, da sie die möglichen Folgen des Eingriffs in ihre Privatsphäre deutlich schlechter überblicken können als Erwachsene.

Die Videoüberwachung lässt sich in technischer Hinsicht auf unterschiedliche Weise realisieren. Von der Live-Beobachtung in Echtzeit (**Monitoring**) spricht man, wenn die aufgenommenen Bilder auf einen Bildschirm übertragen und nicht aufgezeichnet werden. Bei dieser Fallkonstellation stellt der Monitor sozusagen ein „verlängertes Auge“ des Betrachters dar. Deshalb greift diese Form der Videoüberwachung auch weniger intensiv in die Rechte der Betroffenen ein als dies bei einer **Speicherung der Bilddaten** der Fall ist. Noch eingriffsintensiver ist die zusätzliche Erhebung von so genannten Audiodaten, also von **Tonaufnahmen**. Wird eine Überwachungskamera mit Audiofunktion eingesetzt, kann dies den Straftatbestand des § 201 Strafgesetzbuch (StGB, Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes) erfüllen. Die Audiofunktion ist daher stets und unumkehrbar zu deaktivieren.

Während des laufenden Schulbetriebs ist die Videoüberwachung grundsätzlich unzulässig. Die einzige Ausnahme hiervon sind Fahrradabstellplätze auf dem Schulgelände (siehe auch Ziff. 2.)

Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist durch den Verantwortlichen i.S.v. **Art. 4 Ziff. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)** sicher zu stellen. Als

Verantwortliche in Bezug auf die Videoüberwachung an Schulen gilt jede Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Wird z. B. eine Videoüberwachung durch den Schulträger beschafft, installiert und außerhalb der Schulbetriebszeiten aktiviert, ist der Schulträger als „Verantwortlicher“ anzusehen. Während der Schulzeit ist die Schulleitung als „Verantwortlicher“ im Sinne der DS-GVO einzuordnen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten muss rechtmäßig sein, nach Treu und Glauben und auf eine transparente Art und Weise erfolgen ([Art. 5 Abs. 1 DS-GVO](#)). Die Zwecke der Verarbeitung müssen eindeutig festgelegt werden. Außerdem muss die Verarbeitung auf das erforderliche Maß beschränkt sein. Eine grundlose dauerhafte Speicherung ist nicht erlaubt. Sicherheit und Richtigkeit der Datenverarbeitung müssen gewährleistet werden.

## 2. Rechtliche Voraussetzungen

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten an Schulen gilt neben der DS-GVO auch Landesrecht in Form des Schulrechts, soweit der Gesetzgeber hier von den Öffnungsklauseln Gebrauch gemacht hat. In Hessen ist bislang keine entsprechende Regelung in das Schulgesetz aufgenommen worden. Die Videoüberwachung ist aber in allgemeiner Form in [§ 4 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes \(HDSIG\)](#) geregelt. Danach ist *„die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) nur zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen oder zur Wahrnehmung des Hausrechts erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen bestehen“*. Allerdings sind Schulen nicht per se in die Kategorie eines „öffentlich zugänglichen Raums“ einzuordnen. Die Wahrnehmung des Hausrechts wird hier als Rechtsgrundlage für eine Videoüberwachung in Betracht zu ziehen sein. Bei privaten Schulen richtet sich die Überwachung nach [Art. 6 Absatz 1 lit. f DS-GVO](#).

Als Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht muss die Videoüberwachung immer zur Zweckerreichung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein. Der

Grundsatz der Erforderlichkeit orientiert sich dabei an der Häufigkeit und Schwere der Vorfälle (sog. Gefährdungsprognose) und der Prüfung, ob ein milderes Mittel alternativ zum Einsatz kommen kann. Wenn der Schule mildere Mittel zur Verfügung stehen, die weniger eingriffsintensiv sind als eine Videoüberwachung und dabei wirtschaftlich und organisatorisch zumutbar erscheinen, sind diese vorzuziehen. Keiner Videoüberwachungsmaßnahmen bedarf es vor allem während des laufenden Schulbetriebs, wenn sich aufsichtspflichtige Personen auf dem Schulgelände aufhalten oder aufhalten sollten. Im Ausnahmefall kann die Überwachung eines Fahrradabstellplatzes während des laufenden Schulbetriebes verhältnismäßig sein, wenn es an diesem bereits wiederkehrend zu Diebstählen, Beschädigungen oder Manipulationen von Fahrrädern gekommen ist. Im Übrigen ist die Überwachung in den Schulräumen selbst, dem Foyer oder Gängen während der Schulzeit ausgeschlossen. Soweit eine Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Schulbereiche außerhalb des laufenden Schulbetriebes vorgesehen ist, muss diese ebenfalls erforderlich und verhältnismäßig sein. Deshalb ist zu prüfen, ob das Verschließen aller Eingangstüren, die Installation von Beleuchtung (gegebenenfalls mit Bewegungsmeldern), die zusätzliche Einfriedung bestimmter räumlicher Bereiche oder vergleichbare Maßnahmen als Alternative zur Videoüberwachung in Betracht kommen können.

### 3. Formelle Anforderungen

Die formellen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Hinweis- und Informationspflichten ([Art. 12, 13 DS-GVO](#)), die Betroffenenrechte ([Art. 15 ff. DS-GVO](#)) und die Dokumentationspflichten ([Art. 5 Abs. 2 DS-GVO](#)). Zu prüfen ist, ob durch den Verantwortlichen eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach [Art. 35 Abs. 3 lit. c DS-GVO](#) durchgeführt werden muss. Das ist dann der Fall, wenn der Verantwortliche zur Wahrnehmung seiner Aufgaben systematisch, dauerhaft oder in einem eine Vielzahl von Personen betreffenden Umfang öffentlich zugängliche Bereiche überwacht und dabei ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen besteht. Der Datenschutzbeauftragte der verantwortlichen Stelle (dies ist in der Regel der Schulträger) steht beratend zur Seite und überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Die Schulleitung sowie der schulische

Datenschutzbeauftragte sollten ebenfalls in den Entscheidungsprozess eingebunden sein.

In das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, das von dem Verantwortlichen gem. [Art. 30 DS-GVO](#) zu führen ist, sind die Videokameras als Datenverarbeitungsanlagen mit den sich aus Art 30 DS-GVO ergebenden Angaben explizit aufzuführen. Das Verzeichnis muss fortlaufend aktualisiert werden. Die Verantwortung für das Führen des Verzeichnisses liegt in der Regel beim Schulträger.

#### **4. Informations- und Hinweispflichten**

Für die Videoüberwachung sind hier insbesondere die Informationspflichten gem. Art. 12 und 13 DS-GVO relevant. Die Schülerinnen und Schüler und die Eltern sind über eine beabsichtigte Videoüberwachung zu informieren. Ein Aushang in der Schule und ein Informationsschreiben an Eltern und Schülerinnen und Schüler können hierfür geeignet sein. Die Informations- und Hinweispflichten gelten unabhängig von Beteiligungsrechten der Personalvertretung auch für die Lehrkräfte. Die Hinweise (Hinweisschild – siehe Anhang) sind so anzubringen, dass sie vor dem Betreten des überwachten Bereichs barrierefrei (z.B. am Tor zum Schulhof) wahrgenommen werden können. Auf dem Schild müssen Angaben zur verantwortlichen Stelle sowie eine Möglichkeit zur Kontaktaufnahme benannt sein. Weiterhin ist an zentraler Stelle (z. B. Aushang oder Sekretariat der Schule) ein Informationsblatt mit weiteren Angaben zur Videoüberwachung vorzuhalten.

#### **5. Umgang mit aufgezeichneten Videodaten**

##### **5.1**

Die Speicherdauer von Videoaufnahmen ist im Sinne von [Art. 5 Abs. 1 lit. c DS-GVO](#) zu minimieren und damit grundsätzlich auf das zur Erreichung des Zwecks erforderliche Maß zu reduzieren. Eine Speicherdauer von maximal 72 Stunden<sup>1</sup> ist in der Regel zulässig. Unter Berücksichtigung beweglicher Feiertage oder der Ferien können längere Speicherzeiten erforderlich sein, sollten aber nachvollziehbar begründet werden können und gelten nur für Kameras, die einem besonderen Überwachungszweck dienen.

---

<sup>1</sup> European Data Protection Board: Leitlinien 3/2019 zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Videogeräte Version 2.0

In § 4 Abs. 4 HDSIG ist keine konkrete Frist für die Aufbewahrung der aufgezeichneten Daten benannt. Dort heißt es:

*„Die Daten sind zu löschen, sobald sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder wenn schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen“.*

Im Ergebnis bedeutet das, dass von der speichernden Stelle der frühestmögliche Zeitpunkt für eine Löschung der Daten anzustreben ist. Dem Lösungsgebot kann am wirksamsten durch eine automatisierte, periodische Löschung entsprochen werden. Hierfür bietet sich das Selbstüberschreiben von zurückliegenden Aufnahmen an.

## 5.2.

Die Aufzeichnungen sind vor einem unbefugten Zugriff Dritter, der Vernichtung, dem Verlust, einer Veränderung oder unbefugter Offenlegung zu schützen. Hierfür kommen insbesondere die folgenden Maßnahmen in Betracht:

- a) Verwahrung der Speichermedien und des Aufzeichnungsgerätes in einem sicher verschlossenen Raum,
- b) Passwortschutz und Verschlüsselung der Aufnahmen,
- c) (Automatische) Protokollierung der Zugriffe und Überprüfung der Zugriffe durch den behördlichen (und/oder schulischen) Datenschutzbeauftragten,
- d) Zugriff auf die Aufnahmen nur nach dem Vier-Augen-Prinzip durch besonders benannte und zuverlässige Personen (Schulleitung, Datenschutzbeauftragte, Vertrauenslehrer, Personalrat, Schülerversammlung).

## 5.3.

Solange die Videoaufnahmen zulässigerweise gespeichert sind, dürfen nur hierzu befugte Personen Zugriff auf diese Daten nehmen. Dieser Personenkreis ist ausdrücklich festzulegen. In diesem Zusammenhang kann eine technische und organisatorische Lösung durch eine zentrale Speicherung beim und im erforderlichen Fall die Auswertung der Bilddaten durch den Schulträger erfolgen.

Eine Verarbeitung der Daten für andere Zwecke ist nach § 4 Abs. 3 Satz 2 HDSIG nur möglich,

*„soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten und nicht geringfügigen Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist“.*

## 5.4

Jeder Zugriff und jede Auswertung ist zu dokumentieren. Insbesondere sollte geregelt sein, wie mit Auskunfts- und Löschersuchen von Betroffenen umgegangen wird.

## 6. Dienstanweisung

Alle mit einer Videoüberwachung zusammenhängenden Fragestellungen sind in einer Dienstanweisung unter Beteiligung des schulischen/behördlichen Datenschutzbeauftragten zu regeln. Das gilt insbesondere für den Zweck der Videoüberwachung und die zulässige Dauer der Videospeicherung (Löschfristen), Empfänger der Daten, Rechte der Betroffenen, für den Kreis der zugriffsberechtigten Personen und die für eine Weitergabe in Betracht kommender Anlässe. Auch die Notwendigkeit einer Dokumentation der Zugriffe ist festzulegen.

## 7. Sonstige Beteiligungen

### 7.1

Der Schulelternbeirat und die Schülervvertretung sollten frühzeitig hinsichtlich der geplanten Videoüberwachung, deren Zweck und Anlass sowie deren Dauer angehört werden.

### 7.2

Die schulischen Datenschutzbeauftragten sind gemäß [Art. 38 DS-GVO](#) ebenfalls rechtzeitig über geplante Videoüberwachungen zu unterrichten, damit sie auf die Einhaltung der vorstehenden Grundsätze hinwirken. Im Rahmen eines mit dem Schulträger gemeinsam erstellten Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten trägt er im erforderlichen Fall zu dessen Aktualisierung bei und kann die ggfs. erforderliche Datenschutz-Folgenabschätzung beratend begleiten.

### 7.3

Die zuständigen Personalräte sollten entsprechend den Bestimmungen des Hessischen Personalvertretungsgesetzes beteiligt werden. In der Dienstanweisung sollte eine ausdrückliche Erklärung enthalten sein, dass die mit der Überwachungsmaßnahme aufgezeichneten Daten nicht zu einer allgemeinen Verhaltens- und Leistungskontrolle der Beschäftigten genutzt werden dürfen.

## 8. Evaluation

Nach Ablauf eines Jahres ist zu überprüfen, ob der Grund für eine Videoüberwachung noch fortbesteht. Zu diesem Zweck sollte eine Evaluation der getroffenen Maßnahmen erfolgen. Liegen nach Einschätzung des Schulträgers und der Schulleitung (sowie der Datenschutzbeauftragten des Schulträgers und der Schule) keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Interessen und Schutzgüter der Schüler oder der Schule mehr vor, ist die Maßnahme zu beenden. Die Anlagen müssen in diesem Fall nicht zwangsläufig entfernt werden. Es genügt, wenn sie gut erkennbar verhüllt sind. Liegt der Grund für eine Videoüberwachung allerdings noch vor, ist die Überprüfung regelmäßig einmal jährlich zu wiederholen und zu dokumentieren.

## 9. Kamera-Attrappen

Kamera-Attrappen verarbeiten keine personenbezogenen Daten. Daher werden die Vorschriften der DS-GVO und des HDSIG nicht angewendet. Zwar gelten die Hinweispflichten und andere datenschutzrechtliche Vorgaben für Attrappen nicht, allerdings erwecken Kamera-Attrappen den Eindruck, dass tatsächlich Daten von Personen verarbeitet werden und eine Überwachung stattfindet. Zweck einer Kamera-Attrappe ist es, das Verhalten von Menschen in eine gewünschte Richtung zu lenken. Obwohl tatsächlich niemand gefilmt wird, erzeugen täuschend echte Kameragehäuse einen sogenannten Überwachungsdruck. Müssen Dritte eine Überwachung objektiv ernsthaft befürchten, kann der erzeugte Verhaltensdruck für eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte ausreichen, vgl. BGH, Urteil vom 16.03.2010 – VI ZR 176/09, Rn. 13; LG Berlin, Urteil vom 14.08.2018 – 67 S 73/18; LG Hamburg, Urteil vom 18.01.2018 – 304 O 69/17. Wer eine Attrappe zur Verhaltenssteuerung Dritter einsetzt, muss damit rechnen, dass zivilrechtliche Abwehransprüche (bspw. auf Unterlassen oder Schadensersatz) gegen ihn oder sie geltend gemacht werden. Gerade im schulischen Bereich ist deshalb von dem Einsatz solcher Attrappen abzusehen.

## 10. Zusammenfassung

### 10.1

Für die Entscheidung zur Durchführung einer Videoüberwachung müssen anlassbezogene Gründe vorliegen, die zu dokumentieren sind.

### 10.2

Für eine Videoüberwachung kommt für staatliche Schulen als Rechtsgrundlage § 4 Abs. 1 Ziff. 2 HDSIG in Betracht (Wahrnehmung des Hausrechts) sowie Art. 6 Absatz 1 lit. f Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) für private Träger.

### 10.3

Es muss ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DS-GVO erstellt werden. Ein Lageplan mit Kamerastandorten ist dem Verzeichnis ebenso beizufügen wie ggfs. eine Datenschutzfolgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO. Verantwortlich für die Erstellung und die Aktualisierung ist der Schulträger; die Schulleitung oder der schulische Datenschutzbeauftragte sollten beteiligt werden.

### 10.4

Die Technik muss sich nach den Erfordernissen ausrichten (Monitoring oder Aufzeichnung). Soweit ein Dritter eingeschaltet wird (Überwachungsunternehmen), muss ein Vertrag über eine Auftragsverarbeitung abgeschlossen werden (Schulträger).

### 10.5

Eine Überwachung im laufenden Schulbetrieb (mit Ausnahme des Fahrradständers) ist unzulässig.

### 10.6

Den Informations- und Hinweispflichten (Art. 12 und 13 DS-GVO) gegenüber allen Betroffenen (Schüler, Eltern, Lehrkräfte) ist nachzukommen (siehe auch Ziff. 3.).

### 10.7

Die Speicherdauer, Zugriffsberechtigungen auf die Aufzeichnungen und eine Dokumentation der Zugriffe sind in einer Organisationsverfügung festzulegen (siehe auch Ziff. 4.).

### 10.8

Alle Interessenvertretungen sind in geeigneter Weise zu beteiligen bzw. zu informieren. Die Erstellung einer Dienstanweisung ist sinnvoll. Alle Maßnahmen sind regelmäßig auf ihre Erforderlichkeit hin zu prüfen (siehe auch Ziff. 7.).



Beispiel für ein vorgelagertes Hinweisschild nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung bei Videoüberwachung<sup>1</sup>



Weitere Informationen erhalten Sie:

- per Aushang (wo genau?)
- an unserer Kundeninformation / Rezeption / Kasse im Erdgeschoss
- (ggf.) zusätzlich im Internet unter ...

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters:

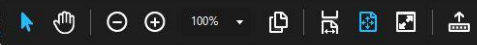
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden):

Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

berechtigte Interessen, die verfolgt werden:

Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer:

<sup>1</sup> Hinweis: Die Informationen sind unentgeltlich in präziser und einfacher Sprache bereitzustellen. Sie können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden.



und einfacher Sprache bereitzustellen. Sie können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden.

Beispiel für ein vollständiges Informationsblatt (Aushang) nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung bei Videoüberwachung<sup>1</sup>



Sie finden diese Informationen zusätzlich im Internet unter ...

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters:

Kontaktadressen des Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden):

Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

berechtigte Interessen, die verfolgt werden:

Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer:

Empfänger oder Kategorien von Empfänger der Daten (sofern Datenübermittlung stattfindet):  
  
bei Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln: Informationen über Angemessenheitsbeschluss der Kommission bzw. geeignete oder angemessene Garantien:

**Hinweise auf die Rechte der Betroffenen**

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die **Berichtigung** sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person **Widerspruch** gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten **Widerspruch** einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO).

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das **Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde**, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt (Art. 77 DSGVO). Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen. In (Bundesland) ist die zuständige Aufsichtsbehörde: ...

<sup>1</sup> Hinweis: Die Informationen sind unentgeltlich in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache bereitzustellen. Sie können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden (vgl. Art. 12 DSGVO). Um Lesbarkeit zu erreichen, sollte der Ausdruck mindestens in DIN A3 erfolgen.